

# **SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2012/144P vom 28. Oktober 2012**

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2012-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV-2012\\_144P](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2012_144P)

FR: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2012/144P du 28 octobre 2012

IT: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2012/144P del 28 ottobre 2012

## **Regeste**

Art. 16 Abs. 1, Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG (SR 741.01), Art. 30 VZV (SR 741.51). Ein Fahrzeuglenker geriet bei einem Abbiegemanöver über die rechte Fahrspur hinaus und kollidierte mit einer Gartenmauer. Zuvor hatte er verschiedene Medikamente und Alkohol konsumiert. Ein solches Konsumverhalten weckt ernsthafte Bedenken an der Fahreignung und bedarf weiterer Abklärungen (Verwaltungsrekurskommission, Präsident der Abteilung IV, 25. Januar 2013, IV-2012/144P).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Der Präsident der Abteilung IV der Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig (Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Die Befugnis zur Rechtsmittelerhebung ist gegeben, und das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Der Rekurs vom 11. Dezember 2012 erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. g bis , 44, 45, 47 und 48 VRP).

### **E. 2**

a) Der Führerausweis ist zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes, SR 741.01, abgekürzt: SVG). Gemäss Art. 30 der Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51, abgekürzt: VZV) kann der Führerausweis vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen. Ein solcher Führerausweisentzug stellt eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherstellung gefährdeter Interessen bis zum Abschluss des Hauptverfahrens dar. Er schliesst das Verfahren hinsichtlich eines allfälligen Sicherungsentzugs nicht ab, sondern ist ein Zwischenentscheid auf dem Weg zur Endverfügung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_233/2007 vom 14. Februar 2008 E. 1.1 und 1.2). Wegen des provisorischen Charakters des Entscheids über den vorsorglichen Führerausweisentzug kann die Rechtsmittelinstanz in erster Linie auf die zur Verfügung stehenden Akten abstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6A.49/2004 vom 30. August 2004 E. 4). Der vorsorgliche Entzug während eines Sicherungsentzugs-Verfahrens bildet zum Schutz der allgemeinen Verkehrssicherheit die Regel. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Sicherungsentzugs. Es verhält sich hier gleich wie beim Entscheid über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung bei einer Beschwerde gegen den Sicherungsentzug selbst. Einer derartigen Beschwerde ist, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die aufschiebende Wirkung zu verweigern (vgl. Urteil

des Bundesgerichts 6A.106/2001 vom 26. November 2001 E. 3b). b) Das Führen eines Motorfahrzeugs ruft ein grosses Gefährdungspotential hervor. Ein vorsorglicher Führerausweisenzug ist deshalb bereits bei Anhaltspunkten anzuordnen, welche den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Bedenken an der Fahreignung erwecken (BGE 122 II 359 E. 3a). Nicht geeignet, ein Fahrzeug zu führen, ist gemäss Art. 16d Abs. 1 SVG namentlich, wer an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (lit. b). Beispielweise gilt dies für die Abhängigkeit von Alkohol- und Betäubungsmitteln, wenn die betreffende Person nicht mehr in der Lage ist, den entsprechenden Konsum und den Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die naheliegende Gefahr besteht, dass sie im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt. Im Interesse der Verkehrssicherheit setzt die Rechtsprechung den regelmässigen Konsum von Drogen bzw. psychotroper Substanzen der Drogenabhängigkeit gleich, sofern dieser seiner Häufigkeit und Menge nach geeignet ist, die Fahreignung zu beeinträchtigen. Somit darf bei allen Suchtvarianten, welche die Fahreignung nachteilig beeinflussen, auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn der Betreffende nicht mehr in der Lage ist, Alkohol-, Medikamentenkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen (vgl. Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Praxiskommentar, 2011, N 30 zu Art. 16d SVG). c) Zwar gibt es in den Akten keine Hinweise auf eine Alkohol- oder Drogensucht des Rekurrenten. Gewisse Medikamentengruppen, insbesondere Benzodiazepine, weisen jedoch ein hohes Suchtpotenzial mit starken psychotropen Wirkungen auf (vgl. M. Haag-Dawoud, Fahreignungsbegutachtung, Indikation und Fragestellung aus verkehrsmedizinischer Sicht, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2009, St. Gallen 2009, S. 23 ff., S. 33). Insbesondere fällt der Wirkstoff Lorazepam unter diese Medikamentengruppe und ist etwa im Medikament Temesta enthalten. Dieses wird zur Behandlung von Angst- und Spannungszuständen eingesetzt. Zu den unerwünschten Nebenwirkungen, die nach Einnahme von Benzodiazepinen am häufigsten auftreten, gehören Mattigkeit, Erschöpfung, Schläfrigkeit während des Tages, Schwindel, Muskelschwäche oder Gang- und Bewegungsstörungen. Temesta kann die Reaktionsfähigkeit, die Fahrtüchtigkeit und die Fähigkeit, Werkzeuge oder Maschinen zu bedienen, beeinträchtigen. Da Alkoholkonsum diese Wirkung verstärken kann, ist im Strassenverkehr besondere Vorsicht geboten. Die Einnahme von Benzodiazepinen kann zu einer physischen und psychischen Abhängigkeit führen (vgl. Arzneimittelkompendium der Schweiz, Fachinformationen zu Temesta, in: [www.compendium.ch](http://www.compendium.ch)). d) Gemäss Art. 30 VZV ist der Führerausweis vorsorglich zu entziehen, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung der betroffenen Person bestehen. Der Rekurrent erklärte, am 28. Oktober 2012, 10.00 Uhr, diverse Medikamente eingenommen zu haben. Kurz darauf (10.30 Uhr) habe er ein "Swizzly" (0,3 l Apfelwein) getrunken. Rund eine Stunde später verursachte er den fraglichen Verkehrsunfall an der Neudorfstrasse in Balgach. Am Mittag konsumierte er gemäss eigenen Angaben ein Glas Weisswein sowie drei Schlucke gespritzten Rotwein (act. 2/1). Die zugeführte Alkoholmenge allein lässt noch keine ernsthaften Bedenken an der Fahreignung aufkommen. Hinzu kommt, dass der Hausarzt am 11. Dezember 2012 schriftlich festhielt, dass anlässlich von Kontrollen nie signifikante Nebenwirkungen oder eine missbräuchliche Anwendung der verschiedenen Medikamente festgestellt worden seien. Kritisch erscheint demgegenüber, dass der Rekurrent nebst den Medikamenten aus der Gruppe der Benzodiazepine, welche dämpfend-sedierend bzw. schlafinduzierend wirken, auch Alkohol konsumiert und dadurch eine erhebliche Wirkungsverstärkung hervorrufen kann. Daher

sollte während der Behandlung mit Temesta auf alkoholische Getränke verzichtet werden (vgl. Arzneimittelkompendium der Schweiz, a.a.O., Fachinformationen zu Temesta). Die im Blut vorgefundene Menge von Lorazepam (22 µg/l) gilt als "therapeutisch". Nichtsdestotrotz erscheint der Schluss der Verkehrsmediziner, wonach sich der Rekurrent im Ereigniszeitpunkt in einem nicht fahrfähigen Zustand befunden habe, bei einer summarischen, vorläufigen Prüfung und gestützt auf die Aktenlage naheliegend, und zwar auch deshalb, weil der Rekurrent am selben Tag zwei Unfälle verursachte. Nebst der Kollision an der Rietstrasse 25 in Balgach hatte er eine Stahlöse an einer anderen Gartenmauer gestreift. An der Öse und der Gartenmauer war kein Schaden entstanden, dies im Unterschied zur linken hinteren Ecke des Fahrzeugs. Diese beiden Kollisionen sind auffällig, und es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Führerausweis vorsorglich entzogen hat. Aufgrund des gleichzeitigen Medikamenten- und Alkoholkonsums erscheint der Rekurrent als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer; jedenfalls bedarf das Konsumverhalten weiterer Abklärungen. e) Dementsprechend erweist sich der Rekurs als unbegründet; er ist abzuweisen. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses gegenstandslos.

### **E. 3**

Mit dem vorsorglichen Führerausweisentzug soll sichergestellt werden, dass der Rekurrent ohne Nachweis seiner Fahreignung zum Schutz der Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer keine Motorfahrzeuge lenkt. Dieser Zweck wäre gefährdet, wenn ihm der Führerausweis während eines Beschwerdeverfahrens wiedererteilt würde. Einer allfälligen Beschwerde ist deshalb die vom Gesetz vorgesehene aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 64 VRP in Verbindung mit Art. 51 VRP).

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 800.-- erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 112 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist zu verrechnen. und entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. 3. Der Rekurrent bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 800.-- unter Verrechnung des Kosten- vorschusses von Fr. 800.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.